Energie Calw GmbH (ENCW)
Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)
vom 26. Oktober 2006 (BGB.I, S. 2391).

Stand: 01.10.2015

---

1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 4 StromGVV

1.1. Die ENCW berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 4 StromGVV folgende Kosten

		netto	**brutto**
a)	für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	**6,00 €***	
b)	für jede Sperrankündigung	**8,50 €***	
c)	für jeden Einsatz eines Beauftragten der ENCW während der üblichen Arbeitszeit		
-	aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	**32,00 €***	
-	zur Unterbrechung der Versorgung im Netzgebiet der Energie Calw GmbH	**32,00 €***	
-	zur Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung im Netzgebiet der Energie Calw GmbH	**32,00 €**	**38,08 €**
d)	für jeden Einsatz eines Beauftragten der ENCW außerhalb der üblichen Arbeitszeit: Hier wird ein Aufschlag von 10,00 € über dem üblichen Gebührensatz erhoben.		

1.2. Die Kosten, die der ENCW durch die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung außerhalb des Netzgebietes der Energie Calw GmbH entstehen, werden dem Kunden in der Höhe der vom jeweiligen Netzbetreiber erhobenen Kosten in Rechnung gestellt.

1.3. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

1.4. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung notwendig, berechnet die ENCW hierfür pauschal **9,20 € (netto) 10,95 € (brutto)**

1.5. Unabhängig von den genannten Pauschalen können auf den fälligen Betrag vom Fälligkeitstag an gesetzlichen Verzugszinsen gemäß BGB berechnet werden.

1.6. Der Kunde kann nachweisen, dass der ENCW gar kein oder ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die ENCW die Berechnungsgrundlage für die unter Ziffer 1.1. aufgeführten Kosten darlegen.

2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung, durch SEPA-Lastschriftmandat oder Barzahlung zu leisten.

3. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die mit ***** gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.